

Visa Gold-Karte

VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN UND BONUSPROGRAMM

TARGO  BANK



Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber,

die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie finden in ihnen alle Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz: zum Beispiel was Sie im Schadensfall beachten müssen, um Versicherungsleistungen zu erhalten. Oder wie und in welchem Umfang Sie im Schadensfall entschädigt werden. Bitte lesen Sie dieses Dokument gründlich durch und bewahren Sie es sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen – vor allem nach einem Versicherungsfall.

Ihr Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der TARGOBANK AG als Versicherungsnehmer einerseits sowie der TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden, und der HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, andererseits (nachfolgend singularisch: Versicherer).

Um eventuellen Missverständnissen bezüglich Ihres Versicherungsschutzes vorzubeugen, beachten Sie bitte ganz besonders die unter „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ aufgeführten Regelungen.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen:

ROLAND Assistance GmbH
(nachfolgend ROLAND Assistance)
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Für Sie als versicherten Kreditkarteninhaber ist die ROLAND Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Beanspruchung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen.

Der Versicherer erklärt, dass er sich Erklärungen, die gegenüber der ROLAND Assistance abgegeben werden, zurechnen lässt.

Im Schadensfall: Bitte stimmen Sie die Erbringung der Leistungen vorab mit der Notrufzentrale unter der Telefonnummer **+49 211 - 900 20 445** ab.

Sie erreichen die Notrufzentrale ganzjährig und rund um die Uhr.

Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“, den „Karteninhaber“, den „Inhaber einer gültigen Gold-Karte“ und „Inhaber einer entsprechend gültigen Zusatzkarte“, an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer TARGOBANK Kreditkarte.

Inhaltsverzeichnis

- 5 **Allgemeine Versicherungsinformationen**
- 7 **Teil A: Einkaufschutzversicherung**
Verbraucherinformationen
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einkaufschutzversicherung der TARGOBANK Gold-Karte
- 13 **Teil B: Gold-Karten Bonusprogramm**
Teilnahmebedingungen zum Gold-Karten Bonusprogramm
- 15 **Platz für Ihre Notizen**

Allgemeine Versicherungs- informationen nach § 1 der VVG-Informations- pflichtenverordnung

1. **Informationen zum Versicherer**
Sitz des Versicherers TARGO Versicherung AG ist Hilden, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden.
Die Handelsregisternummer ist 46514 am Amtsgericht Düsseldorf.
Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter
TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
Vorstandsvorsitzender: Holm Diez
Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
2. **Wesentliche Merkmale der abgeschlossenen Versicherungsleistungen**
Sachversicherungen
Einkaufschutzversicherung:
Der Versicherer erstattet der versicherten Person im Falle von Raub oder Einbruchdiebstahl der gekauften und versicherten Waren den Kaufpreis zurück. Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.
3. **Gesamtpreis der Versicherung und Kosten**
Für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.
4. **Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie**
Für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen entfallen diese Regelungen.
5. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Davon abweichende Regelungen (z. B. Aktivierung des Versicherungsschutzes durch Karteneinsatz) sind ggf. im Teil A hinterlegt.
6. **Ihr Widerrufsrecht**
Ein separates Widerrufsrecht für die in den Kunden- bzw. Kreditkarten enthaltenen Versicherungsleistungen entfällt. Es gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Kunden- bzw. Kreditkarte.
7. **Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung**
Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem zugrunde liegenden Kreditkartenvertrag. Sollten sich am Deckungsumfang gemäß diesen Versicherungsbedingungen Änderungen ergeben, werden Sie darüber vom Versicherungsnehmer informiert.
8. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
Für gegen den Versicherer gerichtete Klagen bezüglich der Versicherungsleistungen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9. Vertragssprache

Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht

Postfach 1308, 53003 Bonn

Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die TARGO Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“. Damit steht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person die Möglichkeit offen, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn über getroffene Entscheidungen kein Einverständnis erzielt werden kann.

Das Verfahren ist kostenfrei. Der Ombudsmann kann erreicht werden unter

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)

Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

11. Datenschutzklausel

Der Versicherer bzw. ROLAND Assistance erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten zur Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen und setzt hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erhebt der Versicherer bzw. erheben die von dem Versicherer beauftragten Servicezentralen bei Ihnen die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei diesen Unternehmen verarbeitet und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt.

Teil A: Einkaufsschutzversicherung

Verbraucherinformationen

Ihr Versicherer für die Einkaufsschutzversicherung ist die TARGO Versicherung AG.

1. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Bei Fragen oder Beschwerden über die Versicherer oder den Versicherungsvertrag kann sich der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person an die TARGO Versicherung AG wenden. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sollte hierbei genaue Angaben zum Sachverhalt machen, sodass die Fragen oder Beschwerden zügig bearbeitet werden können. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat zu jeder Zeit auch das Recht, seine bzw. ihre Beschwerde an folgende Stelle zu richten:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Tel.: 0228 - 42 280, Fax: 0228 - 42 27 494**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einkaufsschutzversicherung der TARGOBANK Gold-Karte: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Kartenversicherung bietet Deckung für die Risiken:

Einkaufsschutzversicherung

Bei Abhandenkommen, Diebstahl oder der Beschädigung von Waren, die der Karteninhaber mit der Karte bezahlt hat und deren Rechnungsbetrag dem Kartenkonto des Karteninhabers belastet wird.

§ 2 Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr (12 Monate) und beginnt mit Ausgabe der Karte oder bei nachträglicher Einbindung mit Antragsannahme durch die TARGOBANK. Sie verlängert sich automatisch mit der Laufzeit der Karte.

§ 3 Versicherungsfähigkeit

Versichert sind Personen, nachfolgend auch als Versicherte bezeichnet, die im Rahmen der Kartenversicherung der TARGOBANK Inhaber einer gültigen Karte sind, die von der TARGOBANK auf Grundlage eines wirksamen Kartenvertrages herausgegeben wurde und die auf Antrag des Karteninhabers den Versicherungsschutz einschließt.

§ 4 Widerspruchsrecht

Werden dem Versicherungsnehmer die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation nicht bei Antragstellung übergeben, sondern erst nachträglich zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer ein gesetzliches Widerspruchsrecht, wobei die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs zur Wahrung der Frist genügt. Bei Geltendmachung gilt der Vertrag als von Anfang an nicht abgeschlossen. Wird das Widerspruchsrecht nicht geltend gemacht, gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der folgenden Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als abgeschlossen.

§ 5 Prämienzahlung

Sofern für die Einkaufschutzversicherung eine gesonderte Versicherungsprämie vereinbart ist, handelt es sich dabei um einen Jahresbetrag, der durch die TARGOBANK Ihrem Kartenkonto belastet wird.

§ 6 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 7 Angaben zum Administrator

Die Administration wird durchgeführt durch die

ROLAND Assistance GmbH

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Diese Servicetelefonnummer steht Ihnen 24 Stunden zur Verfügung:

Telefon: **+49 211 - 900 20 445**

Fax: **+49 211 - 900 20 446**

E-Mail: **kreditkarte@targoversicherung.de**

Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Willenserklärungen sind direkt an den Administrator zu richten. Sie gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie beim Administrator eingegangen sind. Der Administrator ist vom Versicherer ermächtigt, gegenüber den Versicherten die Annahme zu erklären und zu bestätigen.

§ 8 Empfänger der Versicherungsleistung

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden zugunsten des Karteninhabers an den Versicherungsnehmer erbracht.

§ 9 Obliegenheiten im Versicherungsfalle

1. Der Versicherte hat jeden Schadenfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, dem Versicherer schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
2. Der Versicherte hat außerdem jeden Schadenfall unverzüglich anderen Versicherern zu melden, die zur Deckung des Schadens verpflichtet sind oder sein können.
3. Im Falle eines Diebstahles, eines Raubes, Verlustes oder einer Beschädigung durch Brand hat der Versicherte unverzüglich und innerhalb von 36 Stunden Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten, im Fall von Gepäckverlust die Fluglinie und den Flughafen zu informieren und ein Verzeichnis aller betroffenen Gegenstände einzureichen. Bei einem Abhandenkommen hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
4. Auch im Übrigen hat der Versicherte den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und sich insbesondere zu bemühen, abhandengekommene Gegenstände wieder herbeizuschaffen.
5. Nach der Anzeige gemäß Absatz 1 wird dem Versicherten ein Schadenanzeigeformular zugeschickt, das dieser vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dem Versicherer zurückzusenden hat. Dem Schadenanzeigeformular sind folgende Dokumente beizulegen:
 - a) der Rechnungsbeleg, aus dem sich der Kaufpreis im Original des versicherten Gegenstandes ergibt;

- b) der Kreditkartenbeleg, aus dem sich die vollständige Zahlung des versicherten Gegenstandes mit der Kreditkarte ergibt;
 - c) eine Kopie der polizeilichen Anzeige nach Absatz 3, wenn der Schaden auf Diebstahl, Raub, Verlust oder einer Beschädigung durch Brand beruht.
6. Wenn der Versicherte den versicherten Gegenstand an einen Dritten verschenkt hat, ist das Schadenanzeigeformular vom Versicherten auszufüllen.
 7. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherte den beschädigten Gegenstand zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherte die Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherte nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend hiervon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Pflicht arglistig verletzt.
2. Eine Obliegenheitsverletzung liegt nicht vor, wenn die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb, aber nach ihrem Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

§ 11 Verwirkungsgründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - a) die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) die versicherte Person den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren.

Besondere Bedingungen**§ 1 Leistungsfall**

Die Kartenversicherung bietet Deckung für das Risiko des Abhandenkommens oder einer Beschädigung von Waren, die der Karteninhaber mit seiner Kreditkarte bezahlt hat und deren Rechnungsbetrag dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers belastet wurde bzw. belastet wird.

§ 2 Leistungshöhe/Entschädigungsberechnung

1. Die Entschädigungsleistung erfolgt nach Wahl des Versicherers durch Geldersatz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes.
2. Eine Entschädigung erfolgt maximal bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes, den der Versicherte mit der Karte bezahlt hat.
3. Bei Gegenständen, die Teil eines Paares oder Satzes sind, wird die Entschädigung bis zu der Höhe des Kaufpreises des vollständigen Paares oder Satzes geleistet, sofern die einzelnen Gegenstände ansonsten unbrauchbar sind und nicht gesondert ersetzt werden können.

4. Die Entschädigung wird an den Versicherten gezahlt, auch wenn der versicherte Gegenstand einem Dritten geschenkt wurde, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist.
5. Die Entschädigung ist je Karteninhaber, unabhängig von der Zahl der Versicherungsfälle, auf jährlich 30.000,- EUR beschränkt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000,- EUR beschränkt.
7. Die Entschädigung ist je Gegenstand auf 600,- EUR beschränkt.
8. Für jeden Schadenfall besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 35,- EUR.
9. Die Versicherungsleistung erfolgt nur, sofern und soweit der Versicherte nicht aus anderen Gründen, insbesondere aus anderen Versicherungen, Ersatz des Schadens verlangen kann.
10. Sofern der Versicherer Entschädigung leistet, hat der Versicherte nach Aufforderung durch den Versicherer den versicherten Gegenstand an diesen oder einen von ihm bestimmten Dritten herauszugeben.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Kaufvertrages über den versicherten Gegenstand und endet nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Datum des Kaufabschlusses.
2. Der Versicherungsschutz endet vor dem Ablauf dieser Frist, wenn der versicherte Gegenstand das Gebiet der Europäischen Union (EU) verlässt oder wenn der Versicherte den versicherten Gegenstand an Dritte verkauft.
3. Der Versicherungsschutz gilt für jeden Versicherten nur für die jeweilige Laufzeit, für die der Karteninhaber die Gebühr für die TARGOBANK Versicherung gezahlt hat, längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte.

§ 4 Versicherte Gegenstände

1. Die Versicherung gilt nur für Waren mit einem Rechnungswert von mindestens 50,- EUR.
2. Schmucksachen, Uhren und Pelze sind versichert, sofern sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam des Versicherten sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) sich in einem geschlossenen Raum oder einer bewachten Garderobe befinden, bei Schmucksachen oder Uhren jedoch nur, wenn sie zusätzlich in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
3. Versichert sind nur Warenkäufe innerhalb der EU.

§ 5 Nicht versicherte Gegenstände

1. Versichert sind nur bewegliche Sachen. Immobilien nebst Zubehör, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, die der Versicherte mit Karte bezahlt, sind nicht versichert.
2. Nicht versichert sind, unabhängig von ihrem Wert, außerdem folgende Gegenstände:
 - a) Bargeld, Reiseschecks, Tickets oder Eintrittskarten, Fahr- oder Flugscheine oder andere Urkunden oder Dokumente aller Art;
 - b) Tiere und Pflanzen;
 - c) Fahrzeuge aller Art, gleichgültig ob sie motorisiert sind oder nicht (z. B. auch Fahrräder);
 - d) Handelswaren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, Musterkollektionen, Ausstellungsstücke;

- e) zum Verzehr bestimmte Waren;
- f) Gegenstände, die der Versicherte durch eine Straftat oder rechtswidrige Handlung erlangt hat.

§ 6 Versicherte Schäden

1. Versichert sind Abhandenkommen, Diebstahl oder Beschädigung eines versicherten Gegenstandes.
2. Das Abhandenkommen umfasst nicht das Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.

§ 7 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch folgende Ursachen entstanden sind:
 - a) Überschwemmung oder Erdbeben;
 - b) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
 - c) Kernenergie;
 - d) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (z. B. Zoll, Polizei etc.);
 - e) grob fahrlässiges oder durch Alkoholeinwirkung bedingtes Handeln.
2. Ist das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers bereits die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden darauf zurückzuführen ist.
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Schäden, die auf folgenden Ursachen beruhen:
 - a) gewöhnlicher Abnutzung;
 - b) Selbstverderb oder sonstigen Ursachen, die sich aus der Natur oder der Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes ergeben;
 - c) Mängeln oder Fehlern des versicherten Gegenstandes;
 - d) Be- oder Verarbeitung;
 - e) Ungezieferfraß an Pelzen;
 - f) missbräuchlicher Verwendung des versicherten Gegenstandes durch den Karteninhaber.
4. Geringfügige Schäden, die die normale Gebrauchstätigkeit des versicherten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, wie z. B. Kratzer, Schrammen oder Beulen, werden nicht ersetzt.

§ 8 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte hat die versicherten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der einem Verlust oder einer Beschädigung vorbeugt. Bei Wertgegenständen wie z. B. Schmucksachen, Pelzen, Musikinstrumenten, Foto-, Film- oder Videogeräten, Bild- oder Tonwiedergabegeräten, Computern, Kunstgegenständen etc. hat der Versicherte die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung zu ergreifen. Insbesondere hat der Versicherte
 - a) Schmucksachen und Uhren während des Tragens zu sichern;
 - b) Pelze, die sich in einer unbewachten Garderobe befinden, ständig zu beobachten;
 - c) Wohnräume, Hotelzimmer, Ferienwohnungen etc. stets verschlossen zu halten;
 - d) Wertgegenstände zu beaufsichtigen oder nur in verschlossenen Räumen zurückzulassen – Schmucksachen oder Uhren sind zusätzlich in einem verschlossenen Behältnis unterzubringen, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet;

- e) Wertgegenstände in Fahrzeugen nur vorübergehend und nur in einem abgeschlossenen Kofferraum und von außen nicht erkennbar aufzubewahren.
- 2. Verletzt der Versicherte eine der in Absatz 1 genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 28 VVG von der Leistungspflicht befreit sein. Es gilt § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Einkaufschutzversicherung.
- 3. Wenn der Versicherte den versicherten Gegenstand an einen Dritten verschenkt, so treffen diesen die Obliegenheiten.

Teil B: Teilnahmebedingungen zum Gold-Karten Bonusprogramm

1. Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Gold-Bonusprogramm der TARGOBANK AG mit Geschäftssitz in Düsseldorf, Deutschland, (im Folgenden: „TARGOBANK“) sind alle Inhaber einer von der TARGOBANK ab dem 01.10.2012 herausgegebenen Gold-Kreditkarten (im Folgenden: „Karte“), deren Teilnahme automatisch durch die Beantragung und Genehmigung der Karte erfolgt.
- (2) Die Teilnahme am Bonusprogramm richtet sich nach diesen Teilnahmebedingungen, welche der Karteninhaber mit dem Einsatz der Karte akzeptiert.
- (3) Zum Beendigungszeitpunkt des Kreditkartenvertrages über die Gold-Karte endet auch automatisch die Teilnahme am Gold-Bonusprogramm.

2. Sammeln von Gold-Gutschriften

- (1) Für mit der Gold-Karte (Haupt- sowie Zusatzkarte) im eigenen Interesse des Karteninhabers getätigte Einkaufsumsätze werden dem Kartenkonto unter den nachfolgenden Voraussetzungen Gold-Gutschriften erteilt. Einkaufsumsätze sind Umsätze zum unmittelbaren Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Die Höhe der Gold-Gutschriften bestimmt sich nach Punkt 3. dieser Bedingungen.
- (2) Für folgende Umsätze werden ausdrücklich keine Gold-Gutschriften gewährt:
 - Bargeldverfügungen
 - Umsätze in Spielkasinos, bei Lotteriegesellschaften und Wettbüros
 - für die Nutzung der Karte erhobene Entgelte sowie Zinsen
 - E-Geld-Umsätze

Gutschriften aufgrund von Warenumtausch oder Reklamationen verringern in entsprechender Höhe bereits gesammelte Gold-Gutschriften. Des Weiteren wird keine Gold-Gutschrift gewährt für Umsätze, die der Karteninhaber während eines Zeitraums tätigt, in dem TARGOBANK ihm die Nutzung der Karte untersagt bzw. die Karte gesperrt hat. Dies gilt sowohl für die Haupt- als auch die Zusatzkarte. Kündigt TARGOBANK den Kreditkartenvertrag wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Gold-Gutschriften gewährt; eventuell bereits gewährte Gold-Gutschriften werden zulasten des Kartenkontos wieder storniert.

- (3) Eine bereits erteilte Gold-Gutschrift kann ebenfalls wieder storniert werden, wenn es sich bei dem Umsatz, aufgrund dessen die Gold-Gutschrift gewährt wurde, um eine Fehlbuchung handelte oder die Verbuchung der entsprechenden Gold-Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist.

3. Berechnung der Gold-Gutschriften

Unter den unten stehenden Voraussetzungen erhält der Karteninhaber eine monatliche Gold-Gutschrift.

- (1) Monatliche Gold-Gutschrift
 - Für während eines Abrechnungsmonats mit der Karte (Haupt- und Zusatzkarte) getätigte Umsätze wird dem Kartenkonto eine Gold-Gutschrift in Höhe von 1 Prozent des Umsatzbetrages gewährt.

4. Gewährung der Gold-Gutschriften

- (1) Der Karteninhaber erhält die Gold-Gutschrift durch Verbuchung auf sein Kartenkonto. Die Gold-Gutschriften werden ausschließlich auf das Hauptkartenkonto erteilt, auch in denjenigen Fällen, in denen die Gold-Gutschriften mit einer Zusatzkarte verdient wurden. Verfügungsberechtigt über mit Haupt- und Zusatzkarten gesammelte Gold-Gutschriften ist allein der Hauptkarteninhaber.

Platz für Ihre Notizen

- (2) Ausschlaggebend für die Berechnung der Gold-Gutschriften ist jeweils das für den Umsatz maßgebliche Buchungsdatum. Dieses kann von dem Transaktionsdatum abweichen, da es davon abhängt, wann die Transaktion bei TARGOBANK eingereicht wurde.
- (3) Die Gewährung der monatlichen Gold-Gutschrift erfolgt in dem auf den Monat, in dem die Gold-Gutschrift verdient wurde, folgenden Monat.
- (4) Die Gold-Gutschriften werden jeweils auf der monatlichen Kartenabrechnung des Hauptkarteninhabers mitgeteilt. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die Monatsabrechnungen auch in Bezug auf die ausgewiesenen Gold-Gutschriften sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der TARGOBANK innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der monatlichen Kartenabrechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gelten die Kartenabrechnung und damit auch die dort ausgewiesenen Gold-Gutschriften als genehmigt. Wenn der Karteninhaber nach diesem Fristablauf eine Berichtigung der Kartenabrechnung in Hinsicht auf die ausgewiesenen Gold-Gutschriften verlangt, muss er beweisen, inwiefern die Darstellung dieser Gutschriften nicht korrekt ist.

5. Maximale Auszahlung von Gold-Gutschriften

Die maximale Auszahlung ist auf 100,- EUR innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten begrenzt.

6. Verfügung über gewährte Gold-Gutschriften und Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gold-Gutschriften werden wie Guthaben auf dem Kartenkonto behandelt bzw. mit einem bestehenden oder später entstehenden Saldo auf dem Kartenkonto verrechnet.
- (2) Sofern die erteilten Gold-Gutschriften dazu führen, dass nach Kündigung des Kreditkartenvertrages über die Gold-Karte oder nach Bestellung eines abweichenden, die Gold-Karte ersetzenden TARGOBANK Kreditkartenangebots auf dem Kartenkonto ein Guthaben verbleibt, kann der Karteninhaber noch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Erhalt des anderen TARGOBANK Kreditkartenprodukts die Überweisung des Guthabens auf ein von ihm anzugebendes Konto verlangen.

7. Verstoß gegen diese Bedingungen

Hat der Karteninhaber gegen diese Teilnahmebedingungen oder die in den Programmunterlagen erwähnten Regeln verstoßen, wesentliche Falschangaben gemacht oder hat TARGOBANK den Kreditkartenvertrag aufgrund Zahlungsverzugs gekündigt, verfallen sämtliche Ansprüche des Karteninhabers auf Gold-Gutschriften nach diesem Bonusprogramm. Dies gilt auch für möglicherweise während noch nicht beendeter Abrechnungsperioden (siehe Punkt 3.) erworbene Ansprüche des Karteninhabers auf Gold-Gutschriften. TARGOBANK behält sich für vorgenannte Fälle vor, bereits gewährte Gold-Gutschriften zu stornieren.

Wir sind gerne für Sie da

Wann und wo es Ihnen am besten passt

A3DD106 – Stand: 06/23



Online-Banking und Online-Brokerage
unter www.targobank.de
E-Mail: kontakt@targobank.de



Beratungstermin in der Filiale
vereinbaren kostenlos unter
0800 - 011 33 55 41 oder online
unter www.targobank.de/termin



Beratungstermin – auch abends
und an Samstagen – bei Ihnen zu
Hause vereinbaren kostenlos unter
0800 - 011 33 55 65



TARGO Versicherung AG
Servicenummer: **+49 211 - 900 20 445**
Fax: **+49 211 - 900 20 446**
E-Mail: kreditkarte@targoversicherung.de

TARGO  **BANK**
Wir geben Rückenwind



MIX

Papier aus ver-
antwortungsvollen
Quellen

FSC® C183116